



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Zur kurhessischen Verfassungsfrage.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Zur kurhessischen Verfassungsfrage.

Fragen wir uns einmal, was für ein Mann es war, mit dem sich die Bundesversammlung vereinigte, als es die Vernichtung der verfassungsmäßigen Rechte Hessens galt. Der Name Hassenpflug bedeutet langjährigen Vernichtungskampf gegen das Grundgesetz Kurhessens, und nicht bloß gegen dieses, sondern gegen jede Freiheit, Selbstständigkeit, gesetzliche Ordnung, für bodenlose Willkür. Er hat diesen Kampf geführt mit so gänzlicher Gleichgiltigkeit gegen die Güte der Mittel, mit so cynischer Dreistigkeit, daß wir um der Ehre des deutschen Namens willen hoffen, er wird einzig dastehen in der deutschen Geschichte. Hassenpflug begann seine Laufbahn mit der Beiziehung der berücktigten Bundesbeschlüsse von 1832, Auflösung der Kammer und Anfechtungen des bleibenden Ausschusses derselben, ja mit einem Verbot der Feier des Jahrestags der Verfassung. Aus der neuen Kammer suchte er die Beamten unter den seltsamsten Vorwänden zu entfernen, hinterzog den Beginn der Sitzungen, untersagte eine kirchliche Eröffnungsfeier und kam einer Anlage durch abermalige Kammerauflösung schnell zuvor. Die Chikanen gegen die gewählten Beamten wiederholten sich beim folgenden Landtag, es wurden demselben die sonderbarsten Zumuthungen gestellt. Mit der Kammer von 1836 ging er, nachdem er das Seinige gethan, um alle Mißliebigen fern zu halten, noch weiter; zuletzt entließ er sie ohne Abschied. Das Recht der Abgeordnetenversammlung zur Ausgabenbewilligung suchte er zu vereiteln, das Recht zur Initiative bei der Gesetzgebung zu bestreiten, ihr Recht zur Zustimmung bei Gesetzen durch „Verordnungen“ zu umgehen, ja ohne diese Zustimmung eine Steuer einzuführen (die Wegegeldsabgabe). Die Presse hielt er nieder, indem er selbst censirte, manche Kammerverhandlung ließ er nicht veröffentlichten. Gegen Richter verfuhr er wegen von ihnen ausgesprochener richterlicher Ueberzeugungen mit Rügen und Versetzungen; politische Gegner wie den Professor Jordan ließ er auf die gehässigste Weise verfolgen. Manches despotische Regiment rühmt sich besonderer Fürsorge für die materielle Landeswohlfaht und sucht sich wol damit zu rechtfertigen. Bei Hassenpflug war dies nicht der Fall, er setzte die öffentliche Wohlfaht fast unverhüllt andern Interessen

essen nach, denen nämlich der privilegierten Adligen und Standesherrn und des Regenten, dem er die rotenburger Quart zuwendete und dem er eine Ersparniß von 300,000 Thlr. etatswidrig zu militärischen Spielereien opferte. Man fragt umsonst nach den tieferen Zwecken einer solchen Politik, man müßte sie denn darin finden wollen, daß er schließlich den doppelten Ministergehalt bezog und sogar 8000 Thlr. nachgezahlt verlangte.

War es möglich, daß ein Land vor einem solchen Regierungshaupt Achtung oder Vertrauen zu ihm fühlte? Wäre es nicht vielmehr natürlich gewesen, wenn es den Widerwillen gegen einen solchen Minister auf diejenigen, der ihn berufen hatte, auf die Obrigkeit überhaupt, die er vertrat, übertragen hätte? Mußte nicht die dringendste Pflicht gebieten, dem vorzubeugen, den bösen Eindruck jenes Regiments durch einen anderen erfreulichen zu entkräften? Statt dessen wurde das Treiben Hassenpflugs auch nach seiner Entlassung bis 1848, zuletzt nur noch offener, man könnte beinahe sagen ehrlicher, aber auch fanatischer fortgesetzt. Es wäre nutzlos, diese Verwaltungsperiode im Einzelnen zu verfolgen, genug, ihr Charakter war die vollständige Verneinung jeder Bedeutung des Landtags, die offenbare Verhöhnung desselben und das allgemeine Bestreben, jedes verfassungsmäßige Recht der Kammer und der Einzelnen zu umgehen, zu verkürzen und illusorisch zu machen.

Man hätte erwarten sollen, daß 1848, als die Regierungen ohnmächtig und gelähmt waren, der Grimm der Kurhessen sich gewaltig erhob, jeder Obrigkeit Anerkennung verweigert, denjenigen, die das Land so lange mißhandelt hatten, mit Schimpf und Gewalt vergolten hätte, daß der durch die Künste der Regierungen herabgewürdigte Constitutionalismus bei Seite geschoben worden wäre, um einer Republik, vielleicht wilder Anarchie Platz zu machen. Aber von alle dem geschah nichts. Nur in einer Stadt, in Hanau, wo sich auch aus den benachbarten Staaten bewaffnete Massen gesammelt hatten, schienen Excesse zu drohen, allein auch diese Stadt kehrte schnell zu vollständiger Ordnung zurück, als das Ministerium Eberhard an die Spitze trat. Selbst in jenen bewegten Tagen hatte das Volk in seinen Petitionen keine anderen Forderungen als: Entfernung der verhaßten Mitglieder der Regierung, Erlaß lange versprochener Gesetze, Sicherung des öffentlichen Rechts und der Einzelnen gegen die polizeiliche Willkür der eben vergangenen Jahre. In einer Ruhe und Loyalität, welche dem entsprach, wurden, fast wie im tiefsten Frieden, zahlreiche Gesetze beraten und erlassen, Gesetze so conservativ, wie sie in andern Staaten nicht einmal zur Zeit der blühenden Reaction erschienen sind, ein Ablösungsgesetz, das den Berechtigten die abzulösenden Leistungen zum zwanzigfachen Capitalbetrag vergütet, ja — das einzige der Art in ganz Deutschland! — ein Gesetz, durch welches den Jagdberechtigten für die wegfallende Jagd eine, wenn auch geringe Entschädigung zugesprochen wird.

Dem Kurfürsten selbst, der die Einkünfte der rotenburger Quart seit langen Jahren bezogen hatte, indem den Ständen das Gericht verweigert wurde und der von ihnen angerufene Bundestag sich für incompetent erklärte, wurden alle diejenigen Einkünfte, die er schon bezogen hatte, zum Opfer gebracht. So handelte das hessische Volk, obwol Nahrungslosigkeit überhand nahm, obwol die Verwirrung der deutschen Verhältnisse auf den Gipfel stieg und immer neuer Stoff zur Unzufriedenheit sich bot, obwol endlich das Haupt des Staates selbst zur Befestigung des Vertrauens nichts beitrug.

Da erscheint Hassenpflug, der Verhafteste, der ausgemachteste Feind constitutioneller Ordnung. Daß er überhaupt erscheinen konnte und zu erscheinen wagte, beweist, wie der Kurfürst ebenso wie er selbst auf die Loyalität der Unterthanen baute; wahrhaftig, man wundert sich, wie es in jener aufgeregten Zeit möglich war, daß ein Hassenpflug über die Grenze hereinkommen und im Lande bleiben konnte! Er tritt auf mit vieldeutigen Erklärungen, verweigert alsbald einen bestimmten Nachweis über den Eid auf die Verfassung, verbietet dem Landtagscommissar, das fast einstimmige Mißtrauensvotum der Kammer an die Staatsregierung abzugeben, verlangt eine Geldbewilligung von 644,000 Thlr. aus unveräußerlichen, zu besondern Zwecken bestimmten, auch den Staatsgläubigern verpfändeten Geldern, den Laudemialgeldern; den Bedarf sucht er damit zu begründen, daß er den augenblicklichen Kassenbestand (ohne Rücksicht auf die noch zufließenden Einnahmen) als unzureichend für die bevorstehenden Ausgaben bezeichnet, während die Hauptstaatskasse selbst in ihren Berichten bemerkt, daß daraus kein Deficit folge, obgleich er selbst das Budget des Ministeriums Eberhard, das noch Einnahmen nachwies, nicht zurückzieht und obgleich der Etat der Ausgaben noch nicht festgestellt ist. Natürlich lehnt der Landtag, seiner Pflicht gemäß, die Forderung ab. Er wird verlagert. Als er wieder einberufen ist, verlangt man sofort, wiederum ohne Nachweis eines Deficits (das in der That nicht vorhanden war), ohne Zurücknahme des vom vorigen Ministerium vorgelegten Budgets, ohne Vorlegung eines andern und vor einer Feststellung der Etats, einen Credit von 760,000 Thlr. Der Landtag wendet sich sofort zur Prüfung des Budgets und lehnt die Proposition ab. Da mit demselben Monat (Juni 1850) die sechs Monate ablaufen, über die hinaus nach der Verfassung von 1831 die Steuern nicht forterhoben werden dürfen, fordert Hassenpflug die Genehmigung zur Forterhebung der Steuern. Die Ständeversammlung will darüber — von der Geschäftsordnung zu Gunsten der Regierung abweichend — sogleich in Berathung treten, sobald sie nur den eben im Druck befindlichen Bericht ihres Ausschusses gelesen hat, da — erfolgt die Auflösung. Nun hätten keine Steuern mehr erhoben werden können, bis die neue Kammer zusammentrat. Deshalb genehmigt der verfassungsmäßig bleibende ständische Ausschuß, obschon er dazu

besonderer Instruction durch den abtretenden Landtag bedurft hätte, zwei Ausschreiben, durch welche der Regierung wegen der „ohne Vorsorge für den Ablauf der Steuererhebungszeit erfolgten Auflösung der Ständeversammlung“ zum Zweck der einstweiligen Deposition gestattet wird, diejenigen Steuern und Abgaben fortzuerheben, die außerdem verloren gegangen wären. Im August tritt der neue Landtag zusammen, alsbald wird ihm die Genehmigung zur Forterhebung der Steuern und Abgaben bis Ende September ohne Prüfung des Staatsbedarfs angeschlossen. Um Verluste zu vermeiden, ist die Majorität bereit, in die fernere Erhebung und Deposition der indirecten Abgaben zu willigen; die Regierung weist dies zurück; die Kammer bleibt dabei und lehnt die Regierungsproposition ab und wird sofort, am 1. September 1850, wieder aufgelöst. Nun soll der landständische Ausschuss ein Steueraus schreiben genehmigen, das der Landtag selbst nicht gebilligt hat; er wird aber nur eingeladen, einer Sitzung des Gesamtministeriums „beizuwohnen“, in welcher außerordentliche Maßregeln in Betreff der Steuerfrage auf Grund des §. 95 der Verfassung *) ergriffen werden sollten, und bittet, um seine Zuständigkeit prüfen zu können, um nähere Auskunft über die beabsichtigten Maßregeln. Es wird ihm diese Auskunft nicht gegeben, sondern die Befugniß zur vorläufigen Prüfung seiner Zuständigkeit bestritten. Er antwortet, daß er, da seine Zuständigkeit auf §. 95 der Verfassung beruhe und die Erhebung und Verwendung von Steuern nicht umfasse, und da er über die „außerordentliche Begebenheit, für welche die vorhandenen Gesetze unzulänglich seien,“ keine Auskunft erhalten habe, die Voraussetzung seiner Mitwirkung nicht als gegeben betrachten könne. Das Ministerium erwiedert, der „Verfassungsbruch“ der Ständeversammlung sei jene „außerordentliche“ Begebenheit und verlegt die Sitzung. An einer Sitzung auf solcher Grund-

*) Der §. 95 lautet: „Ohne ihre (der Stände) Bestimmung kann kein Gesetz gegeben, aufgehoben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Im Eingange eines jeden Gesetzes ist der landständischen Zustimmung ausdrücklich zu erwähnen. Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze bezwecken, werden von der Staatsregierung allein erlassen. Auch kann, wenn die Landstände nicht versammelt sind, zu solchen ausnahmsweise erforderlichen Maßregeln, welche bei außerordentlichen Begebenheiten, wofür die vorhandenen Gesetze unzulänglich sind, von dem Staatsministerium unter Zuziehung des landständischen Ausschusses auf den Antrag der betreffenden Ministerialvorstände für wesentlich und unaufschieblich zur Sicherung des Staates oder zur Erhaltung der ernstlich bedrohten öffentlichen Ordnung erklärt werden sollten, ungesäumt geschritten werden. Hierauf aber wird, nach dem Antrag des Ausschusses, sobald als möglich die Einberufung der Landstände stattfinden, um deren Bestimmung zu den, in gedachten Fällen erlassenen Anordnungen zu erwirken.“ — Auf Steueraus schreiben bezieht sich dieser §., wie aus andern Bestimmungen der Verfassung unwiderleglich hervorgeht, durchaus nicht. Unter „Zuziehung“ versteht er offenbar nicht die formelle Assistentz, das Zuhören des Ausschusses, sondern die Zustimmung, und es ist ein kostbares Stückchen rabulistischer Auslegung, durch die bloße „Beizuwohnung“ des Ausschusses willkürliche Acte der Regierung sanctioniren zu wollen.

lage soll der Ausschuß eben derjenigen Versammlung theilnehmen, welche die „Verfassung gebrochen“ hat! Er lehnt natürlich ab. Aber ohne das abzuwarten, hat Hassenpflug schon am Tage zuvor eine Verordnung erlassen, durch welche die Fort- und Nacherhebung aller Steuern und Abgaben befohlen wird. Der ständische Ausschuß remonstrirt, verlangt die Zurücknahme der Verordnung; die Behörden beschließen, ihr keine Folge zu geben; denn §. 146 der Verfassung bestimmt, daß die landständische Bewilligung in den Steueraussschreiben erwähnt werden soll, und ohne sie weder die Erheber zur Einforderung berechtigt, noch die Verpflichteten die Entrichtung schuldig sind, und §. 61 macht jeden Staatsdiener verantwortlich, der sich einer Verletzung der Verfassung, „namentlich auch durch Vollziehung einer nicht in der verfassungsmäßigen Form ergangenen Verfügung einer höchsten Staatsbehörde“ u. s. w. schuldig macht. Die Behörden stellen dies vor und bitten, sie der Nothwendigkeit zu entheben, den Gehorsam zu versagen. Die Regierung verhängt den Kriegszustand über das Land. Aber auch diese Maßregel scheitert an der Treue der auf die Verfassung beeidigten Offiziere. Die Minister und der Kurfürst entfernen sich, vor den Folgen der eignen Thaten fliehend, nach Wilhelmshad. Bairische und österreichische Truppen ziehen ein, um „den Aufruhr“ in Hessen zu bewältigen, einen Aufruhr, den Hr. v. Manteuffel selbst eine Revolution in Schlafrock und Pantoffeln nannte, um damit auszusprechen, daß er das Gegentheil des Aufruhrs war, nämlich ein ernsthaftes Beharren auf dem Recht.

Es ist offenbar: Hassenpflugs Streben war, während er sonst sich darauf beschränkte, die Verfassung zu entkräften und zu untergraben, jetzt darauf gerichtet, sie bei Seite zu werfen. Er konnte dazu den Streit zwischen Preußen und Oestreich um die „Union“ wie einen Hebel benutzen; jeder Fortschritt Oestreichs und der Reactivirung des Bundestags bezeichnet daher auch einen weitem Schritt Hassenpflugs gegen die kurhessische Verfassung. Und wenn er selbst geflissentlich und muthwillig dem Landtag jede Möglichkeit entzieht, seine Forderungen zu prüfen und den Staatshaushalt festzusetzen, was die Voraussetzung jeder Steuerbewilligung bildet, insbesondere aber nach der kurhessischen Verfassung dafür vorausgesetzt wird, beschuldigt er, beschuldigen andere mit ihm die Landstände der Steuerverweigerung und des Verfassungsbruches! Und doch verlangt er alsbald und erreicht beim Bundestag die Aufhebung der Verfassung und erkennt damit an, daß nicht der Bruch derselben, sondern die Treue für die Verfassung ihm gegenübersteht.

Der Bundestag freilich, am 2. Septbr. ohne Preußen zusammengetreten, mußte damals die Wünsche Hassenpflugs erfüllen. Die Union zerfiel mehr und mehr, Preußen, den offenen Kampf gegen Deutsche scheuend, schwankte; Kurhessen mußte für den auslebenden Bundestag gewonnen werden. Grade

daß Preußen sich, so lange es an der Union festhielt, gegen die kurhessische Regierung zu kehren genöthigt war, mußte Preußens Gegner bestimmen, sich für dieselbe zu entscheiden, denn damit hatte Preußen ein Terrain erobert. Schritt aber der Bundestag als solcher in Kurhessen ein, so konnte er es nur wie gegen ein aufrührerisches Land; da das Land sich lediglich auf die Verfassung stützte, so war die Verfassung die Ursache dieses „Aufruhrs“; Hassenspflug konnte überhaupt nur um den Preis der Verfassung Kurhessens gewonnen werden. Mit Preußen also mußte diese fallen. Sie wurde durch die politische Weltlage erdrückt. Das war abgemacht, ehe es entschieden wurde.

Allein den armen Kurhessen, denen man diese Verfassung als einen Keil in die Wurzel der Monarchie nahm, so wie dem sonstigen profanum vulgus der Unterthanen konnte man doch nicht Gründe der äußern Politik bieten. Daß man sie ihnen aus angeblichen Gründen der innern Staatswohlfahrt und des Staatsrechts nahm, mußte auch mit solchen Gründen gerechtfertigt werden. Ja es ist ein allgemeiner Zug der menschlichen Natur, alles Sein und Werden als ein vernünftiges und harmonisches aufzufassen, das, was in Recht und Ordnung störend eingreift, mit Recht und Ordnung doch in Einklang zu bringen; es liegt in diesen Begriffen, daß wir sie nicht als unterbrochen denken können; deshalb wird jeder Staatsstreich und sonstige kühne Griff der Politik alsbald, wenn er gelingt, für viele zur Staatsaction, deshalb macht die „vollendete Thatsache“ alsbald ein wohlverordnetes Recht. Das ist ein schöner Zug der Menschen und wir sind denen zu Dank verpflichtet, welche die Beseitigung der kurhessischen Verfassung aus Gründen des Rechts und des Staatswohls zu rechtfertigen suchten — je schwieriger die Aufgabe, desto verdienstlicher das Werk. *) Die Bundescommissare Graf Leiningen und Staatsminister Uhden haben es in den Denkschriften, die sie 1851 der Bundesversammlung überreichten, unternommen.

*) Der tapfere Oberbefehlshaber der Executionstruppen, Fürst Thurn und Taxis, vermochte sich sogar für seine Aufgabe wahrhaft zu begeistern. Er verabschiedete sich Anfangs 1851 von der Bundesversammlung (der damaligen) mit folgenden Worten: „Auch gegenüber der hohen Bundesversammlung ersuche ich meinen ehrfurchtsvollsten Dank zu erkennen zu geben, indem das mir bewiesene Vertrauen und Wohlwollen immer zu den schönsten Erinnerungen meines Lebens gehören werden. Nach den Befehlen unsers allergnädigsten Königs und Herrn sind die Baiern zu den Waffen geeilt, um das Ansehen des Bundes aufrecht zu erhalten, und haben die gestellte Aufgabe nicht nur allein der Form, sondern auch dem Wesen nach zu lösen das Glück gehabt. Die Weisheit der hohen Bundesversammlung war unsre Richtschnur und ich werde es mir zur besondern Ehre anrechnen, zu einem der Organe ihres Willens auserlesen gewesen zu sein. Ich verdanke es der Disciplin und vortrefflichen Haltung der Bundesstruppen, daß ich mich innerhalb der von der hohen Bundesversammlung gesteckten Grenzen zu halten vermochte, und daß die Intentionen derselben unbedingt unter den schwierigsten Verhältnissen vollzogen werden konnten.“ Schwerlich beneidet irgend ein General der Welt den Herrn Fürsten um diese schönsten Erinnerungen.

Sie durften dabei nicht von demjenigen ausgehen, was für eine unparteiische Untersuchung den Ausgang bilden mußte, sie durften das Verhalten der Regierung nicht anfechten, den Gang der Verfassungsstreitigkeiten oder vielmehr — denn die Verfassung gab nur klare, unbestreitbare, lediglich von der Regierung verletzte Normen — den Verlauf der stufenweise fortschreitenden Kämpfe gegen die Verfassung nicht berühren, ja selbst die Abgeordnetenversammlung nicht zu sehr angreifen, da nicht sie, sondern die Verfassung am Unglück Schuld war. Sie mußten sogar, wo sie neue Gesetze berührten, die Unschicklichkeit begehen, die Sache so zu nehmen, als wäre der Kurfürst nicht ein Factor der Gesetzgebung gewesen, als hätte er dabei geschlummert oder der Menschenfurcht nachgegeben und nicht selbst die Ueberzeugungen in sich getragen, aus welchen jene Gesetze hervorgingen. Was sie beweisen mußten, war eigentlich keines Beweises fähig, ein bundestägliches Axiom, ein kategorischer Imperativ, eine Herzenssache: die kurhessische Verfassung taugt nichts. Freilich eine sehr fatale Situation für die Männer, die dazu ausersehen waren, von denen der eine derjenigen Schule angehörte, die sich die historische nennt! So ganz auf die wirkliche Geschichte verzichten und das Unwahre für wahr nehmen zu müssen!

Aber unsere Herren von der historischen Schule haben ihre Geschichte par excellence, in welcher das Lebendige nicht immer an die Stelle des Abgelebten tritt. So auch unsere Gutachter. Da sie vom eben Geschehenen nicht wohl reden durften, stürzten sie sich mit wahrer Wonne in die Tiefen der Vergangenheit und der staatsrechtlichen Forschung. Sie entwickelten zunächst, daß es kein Abstractum einer alleinseligmachenden Verfassung gebe — was freilich für die Staatsmänner am Bundestage kaum des Erwähnens bedurfte, hier um so weniger, weil die kurhessische Verfassung keineswegs ein Abstractum, sondern etwas unglaublich Concretes, auf alle hessischen Verhältnisse, namentlich gegen alle Tracasserien, welche den Unterthanen seit Jahrhunderten zu Theil wurden, höchst Passendes und Angemessenes ist. Sie gaben, um die wahre Verfassung für Kurhessen zu finden, eine Geschichte der Verfassungsverhältnisse seit den älteren Zeiten und mußten dabei leider zu dem Resultat gelangen, daß die Verfassung von 1831 auf dem förmlichsten Wege, durch Einberufung der früheren Landstände und mit ihrer und des Kurfürsten vollständiger Genehmigung, ohne Ausübung irgend eines Zwanges, zu Stande gekommen ist. Sie waren aber so glücklich, eine Rede Jordans aufzufinden, in welcher dieser dem Repräsentativsystem — natürlich dem „französischen“, da ein „deutsches“ von manchen Leuten nicht anerkannt wird, — huldigte, und daran die Bemerkung knüpfen zu können, daß diese Rede die Beseitigung der Regierungsproposition in den meisten Punkten zur Folge gehabt zu haben scheint. Sehr erklärlich drangen nun in die Verfassung die „verderblichsten

Grundsätze des modernen französischen Constitutionalismus“ ein und folgerweise bot sie zu „destructiven Tendenzen“ Halt dar. Die Commissare wiesen sehr einfach die verderbliche Wirkung der Verfassung nach, indem sie nur die letzten Ergebnisse der Verhandlungen der Landtage mit der Regierung, nicht aber, oder wenigstens äußerst unvollständig und unrichtig, den Hergang und die Ursachen der Ergebnisse schilderten und damit zugleich den Beweis lieferten, daß Oberflächlichkeit sich wohl verträgt mit absprechendem Urtheil. Nicht minder eifrig kritisirten sie die seit 1831 erlassenen Gesetze, in denen die Souveränität des Volkswillens unverhüllt zum Durchbruch komme; sie erzählten von dem Unmaß der Petitionen, von der revolutionären Partei in der Ständerversammlung, verschmähten es nicht, die Anekdote mitzutheilen, wie damals etliche den Ausdruck: „Landesherr“ als knechtisch abschaffen wollten, aber damit durchfielen, sprachen weislich nur im Allgemeinen von unverschleierte[n] Angriffen auf die Person des Landesherrn, die sich damals wiederholt und gesteigert hätten, und hoben eine Reihe von Gesetzen heraus, welche das „monarchische Princip“ beeinträchtigen sollen, und wußten dies mit Virtuosität zu entwickeln. So sagten sie über das Gesetz vom 17. Juni 1848, durch welches den Ständen bei der Besetzung des Oberappellationsgerichts, — das zugleich Staatsgerichtshof ist, — ein Präsentationsrecht und die Entscheidung über Einwände gegen ihre Präsentation eingeräumt wird, es hätte freilich, wenn erst auf diese Weise nach und nach der oberste Gerichtshof mit radicalen Mitgliedern besetzt gewesen sei, bald die ganze Handhabe der Justiz in den Händen der Umsturzpartei gelegen, auch die Mitglieder der übrigen Gerichtshöfe würden sich ihr bald zugewendet haben, da sie Aussicht auf Beförderung zum höchsten Gerichtshof nur durch Unterstützung der Machinationen der radicalen Versammlung erlangten und ihnen außerdem leicht eine Anklage wegen Verfassungsverletzung drohte; ein Gesichtspunkt, der um seines Gegensatzes willen doppelte Kraft hat, da aus den gleichen Gründen die vom Landesherrn besetzten Gerichte eine Art juristischer Leibwache desselben bilden mußten; sie hoben gegen das Gesetz, nach welchem die Staatsdiener, wenn sie zu Landtagsabgeordneten gewählt worden, zur Annahme der Wahl der Genehmigung der Regierung nicht bedürfen sollten, und durch welches der Streit über §. 71 der Verfassung [„sobald ein Staatsdiener zc. gewählt ist, hat derselbe davon der vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen, damit diese die Genehmigung, (welche nicht ohne erhebliche, der Ständerversammlung mitzutheilende Ursache zu versagen ist) ertheilen, auch wegen einstweiliger Versetzung seines Amtes Vorfrage treffen könne“] beseitigt wurde, gegen dieses Gesetz hoben sie hervor, daß dadurch die Staatsdiener sich immer mehr zu einer selbstständigen Macht ihrer Regierung gegenüber ausbildeten, indem sie auf die späteren Vorgänge hindeuteten, bei welchen die nicht im Landtag be-

findlichen Beamten gegen die Regierung an der Verfassung festhielten; gegen das Gesetz, nach welchem auch das Kriegswesen nicht ausschließlich (ohne verantwortlichen Vertreter) unter den Landesherrn als Militärchef gehören soll, bemerkten sie, daß damit das Militär unter einen verantwortlichen Minister gestellt und dem unmittelbaren Einfluß des Landesherrn entrückt worden sei, ein Argument, welches zugleich jede Ministerverantwortlichkeit trifft, insofern nicht abzusehen ist, warum bloß für das Militär kein verantwortlicher Minister sein soll. Sie mißbilligten das Gesetz wegen der Einführung von Bezirksrathen, durch welches in diesen aus vom Volk gewählten, noch dazu nach lagen Grundsätzen gewählten Personen verwaltende Behörden geschaffen worden seien und ein kräftiges Eingreifen der Regierung nach allen Seiten gehindert werde, und welches somit wahre Volksgewalten ins Leben rufe — ein Gesetz, welches Hassenpflug selbst (was indessen die Commissarien nicht erwähnten) erst 1850 durch Verkündigung des von seinen Vorgängern zu Stande gebrachten Bezirksrathswahlgesetzes vervollständigt hat, und welches in §. 2 mit klaren Worten anerkennt: daß dem Ministerium des Innern die obere Leitung und Aufsicht, wie überhaupt die höhere Entscheidung in allen Angelegenheiten der innern Landesverwaltung zustehe. Sie zählten ferner einige andere Gesetze als den Stempel der Zeit an sich tragende auf, ohne specieller auf ihren Inhalt einzugehen, darunter auch das oben erwähnte, für die damalige Zeit merkwürdig conservative Gesetz über Aufhebung der Jagdrechte, so wie das Gesetz, welches den Berechtigten für die aufgehenden und abzulösenden Grundlasten den zwanzigfachen Betrag gewährt, gewiß ein entschieden unbilliges Gesetz! Sie legten endlich die Grundsätze des neuen Wahlgesetzes dar und schlossen diese Darlegung mit dem gewichtigen Bemerkten, daß die auf Grund dieses Gesetzes berufenen Versammlungen gar keine legislatorische Arbeit mehr zu Stande gebracht hätten, und daß mit ihnen kein Haushaltsetat habe vereinbart werden können, und selbst die liberalsten Ministerien bei den Finanzfragen in der Minderheit geblieben seien. Sie mochten dies alles selbst zu bestimmt erfahren haben und deshalb es nicht für nöthig halten, zu erwähnen, welche nothwendige legislatorische Arbeit von den Ständen verhindert worden sei, wie sehr die Vereinbarung des Haushaltsetats hätte beschleunigt werden müssen, da das Ministerium Eberhard ihn erst im Decbr. 1849 vorlegen konnte, Hassenpflug aber im Febr. 1850 eintrat, alsbald jenen Credit von 644,000 Thlr. verlangte und die Stände nach dessen Verweigerung (15. März) vertagte, hierauf aber selbst die Berathung des Stats verhinderte, endlich bei welchen Finanzfragen selbst die liberalsten Ministerien in der Minderheit geblieben seien, da sich dies wol von selbst verstand und namentlich die wichtige Uebereinkunft wegen der rotenburger Quart, von der wir vorhin sprachen, keiner Erwähnung würdig war. Sie bezogen sich für diese Behauptungen auf die Denkschrift

Hassenpflugs, welche allerdings um so mehr Glauben verdiente, als ihre Wahrhaftigkeit allen Glauben noch überstieg. Die Herrn Commissare bewiesen sogar vielleicht mehr, als sie beweisen wollten, da sie zugleich bemüht waren darzuthun, daß das Gesetz über die Bildung des Oberappellationsgerichts und das Wahlgesetz, weil dabei gewisse conservative Bestimmungen der Verfassung von 1831 nicht beachtet worden, in der That nicht einmal gehörig zu Stande gekommen seien.

Von der höchsten Bedeutung mochte der Bundesversammlung die Kritik der kurhessischen Verfassung durch die Commissarien sein; denn es wurde ihr damit für ihre seitherige Praxis und deren vereinzelt und deshalb oft unzulängliche Bemühungen eine förmliche und systematische Theorie geliefert, die Entstehung der landesherrlichen Gewalt (natürlich mit Uebergehung der vier deutschen Republiken) historisch gegründet, das „monarchische Princip“ in schwungvollen Worten entwickelt, die Idee, der Zweck und die Beschränkung der landständischen Verfassung auseinandergesetzt. Die Basis dieser Deduction bildeten nächst dem über die Bedeutung des monarchischen Princips Gesagten der Art. 57 der wiener Schlußacte, wonach die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupt des Staates vereinigt bleiben muß und der Souverän durch eine landständische Verfassung nur in der Ausübung bestimmter Rechte an die Mitwirkung der Stände gebunden werden kann, die, freilich sehr magern, Bestimmungen des Art. 13 der Bundesacte und der Art. 55 und 56 der wiener Schlußacte, und die Bundesbeschlüsse von 1832—1834. Das Resultat lief darauf hinaus, daß ein sogenanntes constitutionelles System, wie es sich in Frankreich ausgebildete, abbrechend mit der Geschichte und willkürlich neue Staatsformen schaffend, nicht ins Leben gerufen werden sollte. Die Commissarien sprachen sich zwar nicht bestimmt darüber aus, ob ihr sogenanntes monarchisches System im Gegensatz gegen das sogenannte constitutionelle ewig für alle Zukunft bestehen soll, ob die Gegenwart nicht ebenso wie die Vergangenheit, von der sie es selbst beweisen, neue Zustände, Bedürfnisse, sittliche und rechtliche Forderungen aus sich gebären, folglich auch zu einer andern Form der Staatsverwaltung als jene vermeintlich *νατ' εἰσὶν* monarchische fortschreiten kann oder ob ihr ein solches Fortschreiten von Polizei- und Bundeswegen verboten und jene Form der Monarchie ungeachtet alles Fortgangs der Geschichte das höchste Ideal der Staatsverfassung und jedem Deutschen als das letzte aller Ziele vorgesteckt ist. Allein für den Moment wenigstens (wobei sie vielleicht das Jahr 1851 im Auge hatten) äußerten sie sich sehr entschieden gegen alle Theorien der Staatsrechtslehrer über sogenannte constitutionelle Verfassungen und für die Festhaltung des monarchischen Princips, wie es sich geschichtlich entwickelt habe. Sie meinten damit nicht die wirklich geschichtliche Entwicklung, die ja fast aller Orten zu „sogenannten“ constitutionellen Ver-

fassungen geführt hat, sondern die von ihnen, den beiden Staatsmännern, selbst entwickelte, — und verdammt die kurhessische Verfassung als das gekünstelteste Machwerk einer sogenannten constitutionellen Verfassung, indem sie bei der Darstellung ihrer Entstehung gewisse „rein persönliche Umstände“, die dabei mitwirkten und die in den Augen mancher eben constitutionelle Schranken nöthig machen, wol aus Delicatesse übergehen zu dürfen meinten. Da nach der Ansicht der Commissarien „alle staatliche Gewalt und Obrigkeit“ (sollte sich das auch auf gewisse constitutionelle staatliche Gewalten und auf gewisse richterliche Obergkeiten beziehen?) „nur auf Gottes Anordnung beruht,“ „die Herrn von Gottes Gnaden als höchste obrigkeitliche Gewalt,“ „die hoch über das Volk hervorragt,“ „nur Gott für die Verwaltung dieses göttlichen Amtes verantwortlich“ sind, so erachteten sie für nöthig Entfernung der Bestimmungen, durch welche dem Volk eine Mitwirkung bei der Regulirung der Thronfolge, bei der Anordnung einer Regentschaft, bei der Bestellung eines Regent-schatrathes gestattet, der Regierungsantritt des Nachfolgers vom Verfassungseid abhängig gemacht, dem Landesherrn eine Civilliste, die nichts Anderes als ein Gehalt sei, ausgesetzt wird — ohne Zweifel sehr umfassende und von seltener Logik zeugende Folgerungen! — Daraus, daß „der Staat sich erst in der Monarchie zu der bestimmten Persönlichkeit in dem einen Herrn ausgebildet hat, und durch diesen als dieses persönliche Individuum seinen Willen kund gibt,“ schlossen sie, daß dem Fürsten allein die oberste Entschliebung, der letzte entscheidende Wille zustehe und ihm das Recht und die Macht zu regieren auf keine Weise verkümmert werden dürfe, daß eine Theilung der höchsten Gewalt an verschiedene sogenannte Factoren im absoluten Widerspruch mit dem monarchischen Princip stehe, und hieraus wieder, daß die unabhängige Stellung der Civil- und Militärbeamten, das Anlagerecht der Stände gegen alle Beamte, die Ministerverantwortlichkeit, die Beschränkung der Regierung in der Verweigerung ihrer Genehmigung für den Eintritt gewählter Staatsdiener in den Landtag, die Bürgerwehr, die Initiative der Stände (die nur in der Gestalt der Petition auftreten dürfe), das Zustimmungsrecht derselben zu Verordnungen, welche die Handhabung oder Vollziehung bestehender Gesetze oder die Organisation, die Verwaltung und Polizei betreffen, ferner das Recht der Stände zur periodischen Steuerbewilligung und Feststellung des Staatsbedarfs, das zu den allerbedenklichsten Verwicklungen führe, ja die ganze Existenz des Staats in Frage stelle, wofür die neueste hessische Geschichte den Beweis liefere, und welches auf das Recht der Zustimmung zu Erhöhung bestehender und Einführung neuer Steuern beschränkt werden müsse, endlich die gemeinschaftliche Unterzeichnung der Landtagsabschiede durch Fürsten und Stände, daß alles dies verwerflich sei. Wer die Prämisse dieses Schlusses trotz ihres hohen und vielleicht auch etwas dunkel-hohlen Tones ge-

nau erwägt, wird sich wundern und dafür Dank wissen, daß nicht, um jede Theilung der monarchischen Gewalt zu hindern und dem Landesherrn überall die letzte Entschliebung zu verschaffen und nie die Regierung zu verkümmern, gradezu die Cabinetjustiz eingeführt und jede Vertretung des Volks beseitigt werden soll, obschon für Letzteres bei Vollziehung der nöthig befundenen Beschränkungen kein erhebliches Bedürfnis mehr sein möchte, daß nicht überhaupt der Staat in die Cultusformen der asiatischen Vorzeit, auf welche die erhabenen Phrasen der Herrn Commissarien vorzüglich und weit mehr als auf irgend ein modernes Staatswesen gepaßt hätten, zurückentwickelt werden soll! — Sodann wurde das Wahlgesetz der Verfassung von 1831 einer strengen Kritik unterzogen. Nach dieser Verfassung ist die Wahl der einen Hälfte der städtischen und ländlichen Abgeordneten nicht an Besitz, Stellung oder Stand gebunden, sondern fast ganz unbeschränkt. Dies mißbilligten die Commissarien als verderbliche Neuerung, nicht etwa deshalb, weil dadurch das Proletariat beigezogen und aufgerührt würde, sondern deshalb, weil bei den Ständen nicht wissenschaftliche Kenntniß und Bildung — den Rath der Wissenschaft verschaffe sich der Landesherr durch seine Beamten (auch wenn er ihn nicht hören will!) — sondern nur die Kenntniß der Zustände des Lebens und zwar der specifischen Verhältnisse, in denen sie leben, nöthig, folglich die Standesangehörigkeit die Grundbedingung der Wählbarkeit sei, weil man, wenn man nicht hiervon ausgehe, Literaten, Advocaten zc. Thür und Thor öffne, die nicht selbst Stände, auch in der Regel kein Interesse für das ständische Princip haben würden (*ipsa verba*), und, da sie nicht auf diesem festen Boden stehen, nicht diese individuelle Anschauung haben, selbst unbewußt durch die Macht der Umstände gezwungen, nur Staatsverbesserer nach abstracten theoretischen Ansichten werden und so nach und nach die ständische Verfassung untergraben. Wer wollte das Gewicht dieser Gründe verkennen? Wissenschaftliche Intelligenz war ja von je her der Feind des historisch Bestehenden. Die Intelligenz, die aus dem hessischen Landtag entfernt werden soll, war die Ursache, daß die Stände überall gegen die Kunstgriffe ministerieller Praxis das Recht, insbesondere die Verfassung zu wahren wußten, und daraus sind ja die hessischen Wirren entstanden! Nur ein solcher Landtag ist befähigt, für das Wohl eines Landes im Sinn gewisser Staatsmänner zu wirken, in welchem bloß die nichtwissenschaftliche Intelligenz oder die wissenschaftliche Nichtintelligenz vertreten ist. Man sieht, die Herren Bundescommissare sind der offenbare Gegensatz der „Staatsverbesserer nach abstracten theoretischen Ansichten“, da sie den kurhessischen Staat nur nach concreten praktischen Rücksichten verbessern! — Sie entwickelten ferner die Nothwendigkeit, aus der einen Versammlung der Stände in Kurhessen zwei Kammern zu bilden; denn das Zweikammersystem

hatte sich naturgemäß an das alte System der drei Curien angeschlossen, durch die Vereinigung in eine Versammlung wurden die Stände nivellirt, die Städte und Bauern hatten zusammen 32, die Aristokratie hatte höchstens 20 Stimmen, konnte gegen jene Majorität nichts ausrichten und verlor so den ihr gebührenden Einfluß, folglich aber entbehrte auch die Regierung der Wirksamkeit grade derjenigen Elemente, die vorzugsweise mit dem monarchischen Princip verwachsen sind. Wie sehr die Regierung in der That der Stärkung durch solche Elemente bedurfte, hat der inzwischen abgelaufene Zeitraum bewiesen, indem sie sogar trotz dieser conservativen Zusammensetzung der ersten Kammer oft genug in der Minderheit geblieben ist und mithin das Wort der Commissare selbst Anwendung leidet, daß wenn die Regierung bei so conservativen Elementen dennoch in der Minderheit bleiben sollte, wol ihr die Schuld zugeschrieben werden müßte. Wir würden es nur consequent gefunden haben, wenn die Commissarien, um die Amalgamirung der Stände noch gründlicher zu verhindern, auch für jeden der einzelnen in der ersten und zweiten Kammer vertretenen Stände, z. B. für die größeren Gutsbesitzer, für die bäuerlichen Abgeordneten, für die städtischen, ja unter diesen für die Zunft- und Gildemeister und für die Großhändler und Fabrikbesitzer besondere Kammern gebildet hätten, damit wäre zugleich das *divide et impera* auf eine wahrhaft vollendete Weise gesichert. Endlich wurde vorgeschlagen: die Abschaffung des ständischen Ausschusses, der eine fortdauernde ständische Gewalt der Regierung gegenüber, eine der Regierung gleichberechtigt zur Seite stehende Macht gebildet habe, was ebenso unvereinbar mit dem monarchischen Princip als mit dem ständischen Wesen sei, die Herstellung eines Gerichtshofs zur Entscheidung von Conflicten zwischen Justiz und Verwaltung, — weil sonst ein Uebergreifen der Gerichte in die Hoheitsrechte nur zu sehr zu befürchten sei, — die Entfernung jeder Verheißung von Gesetzen aus der Verfassung, die Aufnahme einer Bestimmung über die verbindliche Kraft aller Bundesgesetze (wir müssen uns freuen, hier eine Vorbereitung für die Verwandlung des deutschen Staatenbundes in einen Bundesstaat zu finden) die Beseitigung der Anordnung eines Compromißgerichts zur Entscheidung von Zweifeln in der Verfassung, welche Entscheidung der Bundestag übernehmen solle.

Wie nach diesem Gutachten die neue hessische Verfassung im Einzelnen beschaffen sein mußte, das brauchen wir kaum noch darzulegen; es ergibt sich zum Theil auch aus dem, was kürzlich in diesen Blättern mitgetheilt worden ist.

Schon unsere kurze Darlegung der Gründe der Commissarien wird genügen, ihre überzeugende Kraft erkennen zu lassen und zu beweisen, daß die Bundesversammlung die kurhessische Verfassung für unzulänglich und antimonarchisch erachten mußte. Ihr Berichterstatter war der Gesandte von

Mecklenburg, Herr v. Dergen. Er begründete zunächst die Pflicht zum Einschreiten des Bundes mit Art 26. der wiener Schlußacte („wenn in einem Bundesstaate durch Widerseßlichkeit der Unterthanen gegen die Obrigkeit die innere Ruhe unmittelbar gefährdet und eine Verbreitung aufrührerischer Bewegungen zu fürchten oder ein wirklicher Aufruhr zum Ausbruch gekommen ist und die Regierung selbst, nach Erschöpfung der verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel den Beistand des Bundes anruft, so liegt der Bundesversammlung ob, zc.“), da es unbestritten feststehe, daß die kurfürstlich hessische Regierung bei einer aus Veranlassung von Streitigkeiten über die Auslegung und Anwendung der landständischen Verfassung entstandenen Widerseßlichkeit von Unterthanen gegen die Obrigkeit, namentlich bei Auslehnung der Behörden gegen die Anordnungen der höchsten Staatsgewalt, die verfassungsmäßigen und gesetzlichen Mittel zur Wiederherstellung der Ordnung „für erschöpft erklärt“ und den Beistand des Bundes angerufen habe. Also die Widerseßlichkeit ist constatirt! Ob aber auch die Gefährdung der inneren Ordnung und die Befürchtung aufrührerischer Bewegungen, was noch außer der Widerseßlichkeit zur Voraussetzung des Einschreitens des Bundes gehört? Und deshalb sind die verfassungsmäßigen Mittel wirklich erschöpft, weil die Regierung, die eine Partei, sie für erschöpft erklärt? Diese Erklärung genügt zum Beweis? Und doch fuhr der Herr Berichterstatter selbst fort: die Frage, aus welcher der Streit in Kurhessen entsprungen, sei noch unentschieden! Diese Frage, deducirte er, den Ausgangspunkt des Streits, habe der Bund auch gar nicht zu untersuchen, weil unter allen Umständen in einem monarchischen deutschen Bundesstaat der Regierung das Recht und die Macht zustehen müsse, bei zweifelhaften Verfassungsbestimmungen — Herr v. Dergen untersucht aber auch nicht einmal, ob die betreffenden Verfassungsbestimmungen nur im mindesten zweifelhaft sind — diejenige Auslegung, welche sie für richtig hält, so lange aufrecht zu halten, bis eine andere Auslegung auf verfassungsmäßigem oder bundesrechtlichem Wege zur Geltung gebracht worden, und daß ein factischer Widerstand der Unterthanen gegen die Obrigkeit unter keinen Umständen von Bundeswegen anzuerkennen sei. Das nenne ich doch probate Gründe, neben denen man anderer Gründe entbehren kann! Von den provisorischen Maßregeln der Commissarien kommt der Ausschuß auf die „Reform“ der Verfassung und erklärt sich unter vollster Anerkennung der Gründlichkeit, Unparteilichkeit und Sachkunde, womit diese schwierige Frage von den Commissarien bearbeitet sei, sowol mit den wesentlichen Principien, die sie befolgt, als auch mit ihren hauptsächlich Resultaten einverstanden. Nur in einigen Punkten tritt er entgegen. Denn es sei historisch unrichtig — gewiß! — daß z. B. beständige Ausschüsse mit landständischen Verfassungen

unvereinbar seien, nur durch Mißbrauch in der Repräsentativverfassung seien sie schädlich geworden, — eine feine Bemerkung! — auch könne es wol in der jetzigen Monarchie noch besondere vom Staatsoberhaupt nicht ausfließende ständische Rechte und eigene Machtberechtigungen geben, — o glückliches Mecklenburg, wo es möglich ist, daß die Stände noch ihr eigenes persönliches Recht üben! Man sieht, die Commissarien sind noch Neologen! gelten vielleicht selbst bei Herrn v. Dergen für „Staatsverbesserer nach abstracten theoretischen Ansichten“! — Kein Zweifel war natürlich darüber, daß die kurhessische Verfassung in wesentlichen Punkten mit den Bundesgesetzen unvereinbar sei. Ueber die Frage, ob sie deshalb auch ganz beseitigt werden müsse, ging der Bericht mit leichter Mühe hinweg, der Bundesversammlung eine ins Einzelne gehende Prüfung ersparend; das minder Wesentliche hänge ja mit dem Wesentlichen zusammen und dieses Wesentliche charakterisire sich schon durch den Erfolg als unvereinbar mit den Bundesgesetzen. Ebenso glücklich wird das Bedenken entfernt, daß Art. 56 der wiener Schlußacte vorschreibt: „die in anerkannter Wirksamkeit bestehenden landständischen Verfassungen können nur auf verfassungsmäßigem Wege wieder abgeändert werden;“ denn es verstehe sich von selbst, daß das Bundesrecht von allen in einem einzelnen Staat getroffenen Anordnungen unabhängig sei und selbstständig gelte, die Verfassung eines Staates könne den Bund nicht fesseln, so lange er sie nicht selbst anerkannt habe, das Bundesrecht dürfe nicht „einer bloßen Thatfache (dem Bestehen einer einzelnen Verfassung in anerkannter Wirksamkeit)“ — wieder eine gute Wendung! — untergeordnet werden. Da die neue Verfassung zur Beruhigung der kurhessischen Lande dienen sollte, so müsse, ohne daß damit ihre rechtliche Giltigkeit in Zweifel gesetzt werde, den neu einzuberufenden Ständen Gelegenheit gegeben werden, sich über sie zu erklären. Zwei Differenzen der Commissarien mit der kurhessischen Regierung will er für diese letztere entschieden wissen: Kassel nämlich soll, gegen die Ansicht der Commissarien und gegen sein langjähriges Recht, bloß einen Deputirten senden; die Ministerverantwortlichkeit wird gebilligt, weil es sich wol denken lasse, daß ein im ungeschmälerten Besitz der Landeshoheit befindlicher deutscher Landesherr den Landständen eine Zusicherung ertheile, durch welche die Minister für die Führung ihres Amtes besonders verantwortlich gemacht würden.

Am 27. März 1852 wurde von der Bundesversammlung über die Ausschlußanträge abgestimmt. Oestreich, Preußen, Baiern, Hannover, Baden, Großherzogthum Hessen, Dänemark für Holstein und Lauenburg, Nassau, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Anhalt, Schwarzburg-Rudolstadt, Liechtenstein, Reuß, Schaumburg-Lippe, Lippe, Waldeck, Hessen-Homburg stimmten unumwunden dafür, daß die Verfassung von 1831 außer Wirksamkeit gesetzt und die kurhessische Regierung aufgefordert werde, die revidirte neue als Gesetz zu

publiciren u. s. w. Hannover und Baden erinnerten nur gegen die Aufforderung an die Regierung eine gewisse Verfassung zu publiciren. Baden stützte seine Abstimmung auf das fait accompli, das durch die früheren Bundesbeschlüsse ohne Badens Mitwirkung eingetreten sei. Königreich Sachsen stimmte mit dem Bemerkten bei, daß die Regierung, wenn sie auch den zu Grunde liegenden Motiven nicht überall beizupflichten vermöge, die gestellten Anträge doch als in den Verhältnissen begründet erachte. Braunschweig wollte die Verfassung nur so weit, als sie bundeswidrig, außer Wirksamkeit gesetzt wissen. Württemberg und die freien Stände waren so glücklich, ihre Gesandten nicht zeitig instruirt zu haben. Sehr klein war die Zahl der Gegner: die Niederlande für Luxemburg und Limburg, die großherzoglich und herzoglich sächsischen Häuser, Oldenburg und Schwarzburg-Sondershausen. Oldenburg äußerte nur, es habe seine Bedenken gegen die Anträge nicht überwinden können; Schwarzburg-Sondershausen zaghaft: die Regierung habe zwar in der Vorausicht der Annahme durch die Majorität nicht gewünscht isolirt zu widersprechen, aber doch auch eine zustimmende Erklärung nicht für gerechtfertigt geachtet. Der Gesandte der Niederlande sprach aus: seine Regierung sei überzeugt, daß nicht die Art. 26 und 27, sondern lediglich der Art. 61 der wiener Schlußakte auf den vorliegenden Fall zur Anwendung komme. Die sächsischen Häuser erkennen überhaupt die Beschlüsse vor dem 12. Mai 1851 nicht als Bundesbeschlüsse an, wollen sich auf keine Weise bei der Ausführung dieses und des Beschlusses vom 11. Juni 1851, durch den das Commissorium für Oestreich und Preußen zum Einschreiten in Kurhessen weiter erstreckt wurde, theilhaben und verwahren sich ausdrücklich gegen jede Theilnahme an den Folgen. Und das war gut!

Die österreichischen Finanzen.

Die Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben der österreichischen Monarchie für das Verwaltungsjahr 1858, welche die Wiener Zeitung vom 11. Oct. veröffentlicht, hat einen höchst ungünstigen Eindruck hinterlassen müssen. Nicht nur, daß wiederum ein Deficit vorhanden von beiläufig 40 $\frac{1}{2}$ Mill. Fl., sondern es ist auch in dürren Worten der Bruch eines feierlich gegebenen Versprechens eingeräumt, das Nationalanlehen von 1854 ist um 111 $\frac{1}{2}$ Mill.